

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Gemäß § 345 Abs.1 des Bundesgesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016) treten alle auf Grundlage der vorherigen Fassung dieses Gesetzes (Versicherungsaufsichtsgesetz 1978, BGBl. Nr. 569/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2015) erlassenen Verordnungen mit 31. Dezember 2015 außer Kraft. Damit ist es nötig, die auf Grundlage des § 18 Abs.7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978 erlassene Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Festsetzung eines Höchstbetrages für gewöhnliche Beerdigungskosten (Beerdigungskostenverordnung), BGBl. II Nr. 600/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2015, neu zu erlassen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Der Höchstbetrag für gewöhnliche Beerdigungskosten wurde in der Stammfassung der Verordnung in Anlehnung an den sich aus den Lohnsteuerrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen (LStR) ergebenden Richtwerten für die Kosten eines angemessenen Begräbnisses sowie für ein einfaches Grabdenkmal festgesetzt. Mit der Novellierung des Höchstbetrags für gewöhnliche Beerdigungskosten soll der Erhöhung der Richtwerte von je 4 000 Euro auf je 5 000 Euro Rechnung getragen werden (siehe Rz 890 der LStR vom 17. Dezember 2014, BMF-010222/0084-VI/7/2014).

#### **Zu § 2:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.